

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 GastG LSA

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn er nur für kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Anzuzeigen ist ferner, wenn das bisherige Angebot im laufenden Gaststättenbetrieb auf alkoholische Getränke oder auf das Angebot von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ausgedehnt werden soll.

Der Vordruck ist vollständig und gut lesbar auszufüllen

- Erstanzeige
 Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Stadt Landsberg - Gewerbeamt
 Köthener Straße 2 - 06188 Landsberg

(1) Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Bei Personengesellschaften Angaben zu weiteren vertretungsberechtigten Gesellschaftern (Name, Anschrift, ggf. auf einem Beiblatt)			

(2) Angaben zur juristischen Person

Bei juristischen Personen, z.B. GmbH oder AG, sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Firma (Name der Gesellschaft)	Ort	Nummer des Registerintrags
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

(3) Angaben zum Betrieb

Name der Betriebstätte		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail
<input type="checkbox"/> Betrieb auf Dauer	ab	
<input type="checkbox"/> Betrieb nur für kurze Zeit	von	
<input type="checkbox"/> Betriebsaufgabe	ab	
<input type="checkbox"/> Verlegung	ab	
Es soll zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:		Die Anmeldung wird erstattet für
zubereitete Speisen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung
alkoholfreie Getränke	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung
alkoholische Getränke	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> eine unselbstständige Zweigstelle
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)		

Dieser Anzeige liegen an

- | | |
|--|--|
| 1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder einer behördlichen Bescheinigung | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3. eine Auskunft aus dem Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 4. eine Auskunft vom Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 5. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 6. eine Bescheinigung über eine Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 GastG LSA | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie vom Amtes wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift